

## Informationsbrief

November 2022

### Inhalt

- |  |   |
|--|---|
| 1 Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022  | 4 Verlängerung Kurzarbeitergeld                                 |
| 2 Sachzuwendungen an Arbeitnehmer (z. B. anlässlich von Betriebs- oder Weihnachtsfeiern)                                   | 5 Lohnsteuer-Ermäßigung   |
| 3 Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen bei kleinen und mittleren Betrieben – Verlängerte Investitionsfristen | 6 Geringwertige Wirtschaftsgüter noch bis Jahresende anschaffen |

### Allgemeine Steuerzahlungstermine im November

| Fälligkeit <sup>1</sup> |  | Ende der Schonfrist                        |
|-------------------------|--|--|
| Do. 10.11.              | Lohnsteuer, Kirchensteuer,<br>Solidaritätszuschlag <sup>2</sup><br>Umsatzsteuer <sup>3</sup> | 14.11. <sup>4</sup><br>14.11. <sup>4</sup> |
| Di. 15.11.              | Gewerbesteuer<br>Grundsteuer   | 18.11.<br>18.11.                           |

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

## 1 Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2022

Im Rahmen eines Jahressteuergesetzes 2022<sup>5</sup> sind u. a. ab 2023 folgende Änderungen geplant:

- Der **Sparer-Pauschbetrag** für Kapitaleinkünfte wird von 801 Euro (Ehepartner: 1.602 Euro) auf **1.000 Euro** (Ehepartner: **2.000 Euro**) pro Jahr angehoben.
- Der **Ausbildungsfreibetrag** für in Berufsausbildung befindliche und auswärtig untergebrachte volljährige Kinder wird von 924 Euro auf **1.200 Euro** erhöht.
- Die steuerliche Berücksichtigung von Aufwendungen als Werbungskosten bzw. als Betriebsausgaben im Zusammenhang mit **Homeoffice**-Arbeitsplätzen wird verbessert:

Die **Tagespauschale** für berufliche Arbeiten in der häuslichen Wohnung in Höhe von 5 Euro kann ab 2023 für bis zu 200 Arbeitstage (= bis zu **1.000 Euro** pro Jahr) in Anspruch genommen werden.

1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.

2 Für den abgelaufenen Monat.

3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat bzw. das 3. Kalendervierteljahr 2022.

4 Die Schonfrist endet am 14.11., weil der 13.11. ein Sonntag ist.

5 Siehe Bundesrats-Drucksache 457/22.